



BRANDSCHUTZORDNUNG

gemäß
DIN 14096

Diese Brandschutzordnung gilt für das
Bürogebäude

**Kirchstraße 6-7
10557 Berlin**

in Berlin Mitte

Diese Brandschutzordnung wendet sich an alle Mieter des Bürogebäudes Kirchstraße 6-7, an alle Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen, die in diesem Gebäude Leistungen erbringen, sowie an alle Personen, die sich nur vorübergehend im Gebäude aufhalten.

Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen, alle Personen, die sich im Gebäude Kirchstraße 6-7 aufhalten, sowie das Gebäude und seine Einrichtungen selbst vor Schaden zu bewahren; sie sind deshalb unbedingt zu beachten. Informieren Sie sich bitte über die im Gebäude befindlichen Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

DIN 14096 Teil A

3

DIN 14096 Teil B

1	Brandverhütung	4
2	Brand- und Rauchausbreitung	5
3	Flucht- und Rettungswege	6
4	Melde- und Löscheinrichtungen	7
5	Verhalten im Brandfall	7
6	Brand melden	7
7	Alarmsignale und Anweisungen beachten	9
8	In Sicherheit bringen	9
9	Löschversuche unternehmen	10
10	Besondere Verhaltensregeln	10

DIN 14096 Teil C

1	Brandverhütung	11
2	Alarmplan	12
3	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	13
4	Löschmaßnahmen	13
5	Vorbereitung des Einsatzes der Feuerwehr	13
6	Nachsorge	14

Anlage 1 – Wichtige Einsatzhinweise für Feuerlöscher 15

Anlage 2 – Standorte der zusätzlichen Feuerlöscher an gefährdeten Orten 16

Anlage 3 – Standorte der Feuerlöscher im Dienstgebäude Kirchstraße 6 17

Anlage 4 – Rettungswegeplan 20

BRÄNDE VERHÜTEN



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Feuermelder betätigen

Während der Dienstzeit:

Brandmeldezentrale: 6100

Außerhalb der Dienstzeit:

**GS - Leitzentrale Spree-Bogen:
90-39 99 63 03/04**

Jederzeit:

Notruf: 90-112

Gefährdete Personen warnen,
Hilflose mitnehmen

In Sicherheit
bringen



Türen und Fenster schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen
folgen



Aufzüge nicht benutzen



Auf Anweisungen achten

Sammelplatz aufsuchen:

1. Parkanlage Alt-Moabit

2. Helgoländer Ufer

**3. „Der Bogen“ (hinter dem
Gebäude)**

Warnsignal (Heulton):

**Alle Personen verlassen das
Dienstgebäude.**



Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydranten benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096

1 BRANDVERHÜTUNG

1. Die Einhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sind die besten Voraussetzungen dafür, dass Brände nicht entstehen können.
2. Das Rauchen ist im gesamten Bürogebäude Kirchstraße 6-7 verboten.



3. Im Bürogebäude Kirchstraße 6-7 ist der Umgang mit offenem Feuer und/oder offenem Licht grundsätzlich nicht erlaubt.



4. Bei Verlassen der Diensträume, insbesondere bei Dienstschluss, hat sich jeder Raumbenutzer davon zu überzeugen, dass alle Elektrogeräte abgeschaltet sind und keine sonstige Brandgefahr besteht. Bei Dienstschluss sind sämtliche Fenster zu schließen.
5. Mängel an Brandschutzeinrichtungen und an elektrischen Installationen sowie Anzeichen dafür (z.B. Brandgeruch) sind sofort dem Brandschutzbeauftragten oder der Brandmeldezentrale zu melden.
6. Elektrotechnische Anlagen und Geräte dürfen nur in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Bei Störungen an elektrischen Anlagen und Geräten sind diese unverzüglich außer Betrieb zu setzen.
Angeschlossene elektrische Geräte dürfen grundsätzlich nur unter Aufsicht genutzt und betrieben werden. Stark erhitzte Geräte müssen bis zum Erkalten überwacht werden. Zur Ablage bzw. zum Aufstellen elektrischer Geräte sind grundsätzlich nur zweckbestimmte feuerfeste Untersätze zu verwenden.
7. Reparaturen, Veränderungen und das Verlegen von elektrischen Leitungen, Anlagen und Geräten sind nur durch Fachkräfte gestattet.
8. Leicht entzündliche Stoffe in größeren Mengen, die nicht sofort verbraucht oder verarbeitet werden, dürfen nur in den besonders zu diesem Zweck ausgestatteten Räumen gelagert werden.
9. Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifgeräten können in hohem Maße brandgefährlich sein, da bei ihnen hohe Temperaturen auftreten.
Dabei können Brände entstehen durch:
 - offene Schweißflammen (ca. 3.200 °C)
 - elektrische Lichtbögen (ca. 1.400 °C)
 - Lötflammen (ca. 1.800 °C – 2.800 °C)
 - Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1.200 °C)
 - abtropfendes glühendes Metall (ca. 1.500 °C)
 - Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und heiße Gase

Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Trennschleiffunken, die noch in Entfernungen von 10 m und mehr von der Arbeitsstelle brennbare Stoffe entzünden können. Diese Arbeiten dürfen deshalb nur von ausgebildeten Personen ausgeführt werden; Auszubildende dürfen diese Arbeiten nur unter Aufsicht durchführen.

Vor Beginn der Arbeiten muss eine schriftliche Genehmigung (vgl. Schweißerlaubnisschein) eingeholt werden. Der Auftragnehmer ist rechtzeitig zur Bereitstellung eines Brandpostens mit mindestens einem Feuerlöscher aufzufordern. Er hat außerdem in der Gefährdungszone brennbare Stoffe zu beräumen. Ist das nicht möglich, müssen geeignete Mittel aus nichtbrennbaren Materialien (z.B. Matten, Decken o.a.) zur Abdeckung brennbarer Stoffe verwendet werden. Seitlich sowie nach unten und oben angrenzende Räume sind vor Beginn der Arbeiten gründlich auf mögliche Brandübertragung zu kontrollieren. Nach Abschluss der Schweißarbeiten hat eine Nachkontrolle an der Arbeitsstelle und in benachbarten Bereichen zu erfolgen.

Eine Brandwache ist vom Auftragnehmer immer dann zu stellen, wenn nach Abschluss der Arbeiten noch eine Brandgefahr besteht.

Auf die Regelungen des Mietvertrages einschließlich der dazugehörigen Hausordnung wird hingewiesen.

2 BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG

Das Dienstgebäude ist zum Schutz vor Brand- und Rauchausbreitung und der Gewährleistung einer sicheren Räumung in Brandabschnitte unterteilt.

1. Alle Brandschutztüren und rauchdichten Türen, insbesondere Türen zu Fluren und Treppenträumen, sind geschlossen zu halten. Soweit diese Türen über eine Feststelleinrichtung verfügen, können sie im Normalbetrieb geöffnet bleiben.
2. Das Blockieren von Türen durch Keile oder schwere Gegenstände ist verboten.
3. Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.
4. Im Brandfall sind die Fenster und Türen zu schließen, aber nicht abzuschließen.
5. Bei Verqualmung des Treppenhauses sind die Rauch- und Wärmeabzüge (RWA) zu öffnen.

Rauchabzug

6. Festgestellte Mängel sind sofort dem zuständigen Brandbeauftragten oder der Brandmeldezentrale zu melden.

3 FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE

1. Flucht- und Rettungswege sind Gänge, Flure und notwendige Treppen, die durch Hinweisschilder gekennzeichnet sind.



2. Flucht- und Rettungswege sind grundsätzlich von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten. Gegenstände in Fluren und Treppenhäusern können eine Brand- und/oder Stolpergefahr darstellen.

Das Abstellen von Gegenständen in den Eingängen, Fluren und in den Treppenhäusern ist daher nicht gestattet. Die vorhandenen Notausgangstüren müssen sich von innen jederzeit ohne Schlüssel öffnen lassen. Diese Türen müssen stets frei und benutzbar sein.

3. Auf den Fluren bzw. in den Treppenhäusern sind Flucht- und Rettungswegepläne angebracht. Hier ist der Verlauf der Flucht- und Rettungswege dargestellt.
4. Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr und die Rettungsdienste sind unbedingt freizuhalten und nicht durch andere Fahrzeuge oder Materialien zu verstellen.
5. Das Dienstgebäude kann über die nachstehend aufgeführten Treppenhäuser verlassen werden (siehe auch Grundriss Anlage 4):

Treppe 20 (T 20)	- Gebäudeende Kirchstraße 6
Treppe 21 (T 21)	- gegenüber Aufzugsgruppe Kirchstraße 6
Treppe 22 (T 22)	- Mitte des Gebäudes zur Kirchstraße, mit vorgelagerter Brandschutzschleuse
Treppe 23 (T 23)	- gegenüber Aufzugsgruppe Kirchstraße 7
Treppe 24 (T 24)	- Gebäudeende Kirchstraße 7
Treppe 25 (T 25)	- ca. Mitte nördliches Quergebäude
Treppe 26 (T 26)	- ca. Mitte südliches Quergebäude
Treppe 27 (T 27)	- nordwestl. Gebäudeende
Treppe 28 (T 28)	- gegenüber Aufzugsgruppe im westl. Gebäudeteil
Treppe 29 (T 29)	- südwestl. Gebäudeende

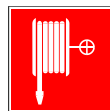
Die Treppenhäuser T 21-23, T 27-29 sind vom UG bis 6. OG durchgehend. Die Treppenhäuser T 25 und T 26 sind vom EG bis 7. OG (Technikgeschoss) durchgehend. Die Treppenhäuser T 20 und T 24 sind vom EG bis 6. OG durchgehend.

4 MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN

1. Meldeeinrichtungen (sofern vorhanden) sind die Druckknopfmelder der Brandmeldeanlagen mit einer Übertragungseinrichtung zum Pförtner sowie alle Telefone im Gebäude.



2. Löscheinrichtungen sind die Feuerlöscher, welche sich in jedem Bereich des Gebäudes befinden sowie die Wandhydranten.



3. In den Flucht- und Rettungswegeplänen sind die Standorte der Melde- und Löscheinrichtungen dargestellt.

5 VERHALTEN IM BRANDFALL

1. Ruhe bewahren – die größte Gefahr ist eine Panik!

- Unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen.
- Unterstützen und helfen Sie sich gegenseitig.
- Nehmen Sie Besucher mit zu den Sammelplätzen.

2. Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung!

- Die Mitwirkung an der Evakuierung der Besucher ist vorrangige Pflicht jedes Mitarbeiters. Die vollständige Räumung ist anzustreben.
- Eine Bekämpfung des Brandes ist nur dann vorzunehmen, wenn das eigene Leben nicht gefährdet ist.
- Auf Alarmsignale achten und den Anweisungen der mit Brandschutzaufgaben betrauten Mitarbeiter sowie der Feuerwehr folgen.

6 BRAND MELDEN

1. Jede Person, die einen Brand feststellt - auch wenn es sich dem Anschein nach um einen kleinen Brand handelt - hat unverzüglich auch nach Auslösung des Brandmelders die Brandmeldezentrale telefonisch (siehe Vorblatt) zu benachrichtigen, bzw. die Benachrichtigung durch eine andere Person zuverlässig zu veranlassen.
2. Die Brandmeldung muss enthalten:
 1. Bezeichnung der Dienststelle
 2. Ortsteil, Straße, Hausnummer (nur für die Feuerwehr)
 3. Stockwerk
 4. Zimmernummer bzw. Bezeichnung des betroffenen Bereichs

5. Name des Meldenden
 6. Brandgegenstand und Ausmaß des Brandes
3. Bei größeren Bränden ist unmittelbar die Feuerwehr zu alarmieren und erst danach die Brandmeldezentrale zu benachrichtigen. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Weisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr Folge zu leisten.



Telefon **90-112**

4. Bei der Meldung an die Feuerwehr sind folgende Angaben erforderlich:

- **WER MELDET?**
- **WAS IST PASSIERT?**
- **WO IST ETWAS PASSIERT?**
- **WIE VIELE SIND BETROFFEN/VERLETZT?**
- **WARTEN AUF RÜCKFRAGEN!**

Jeder Brand muss dem jeweiligen Brandschutzbeauftragten und dem Vermieter mitgeteilt werden.

5. Weitere Maßnahmen durch die Brandmeldezentrale:

1. Sofort nach Eingang der Meldung übernimmt bis zum Eintreffen der Feuerwehr die Brandmeldezentrale die Leitung.
2. Zum Brandort sind weitere Hilfskräfte aus dem Wachtmeisterdienst zu entsenden, soweit diese nicht zur Bewachung von Häftlingen benötigt werden. Häftlinge sind unverzüglich in den Gewahrsam des Zellenraumes zu bringen. Gegebenenfalls sind sie mit Hilfe der Polizei in die JVA-Moabit zu überführen.
3. Die Brandmeldezentrale unterrichtet die Behördenleitungen der im Haus untergebrachten Dienststellen.
4. Die Brandmeldezentrale bestimmt den Berichtserstatter vor Ort, der die Zentrale fortlaufend über eine stehende Telefonleitung, evtl. auch Funk, vom Geschehen vor Ort informiert.
5. Die Brandmeldezentrale löst das Räumsignal (anhaltender an- und abschwelliger Sirenton) aus. Das Gebäude ist ohne Hast zügig über das am nächsten gelegene Fluchttreppenhaus zu einem der Sammelplätze zu verlassen.
6. Die verlassenen Räume sind zu schließen (Fenster u. Türen) aber nicht zu verschließen. Soweit durch die Brand- und Rauchentwicklung möglich, sind die Räume auf zurückgebliebene (verletzte) Personen zu kontrollieren.
7. An den Sammelplätzen ist die Vollzähligkeit der Dienstkräfte nach Möglichkeit zu ermitteln.
8. Außerhalb der Dienstzeit übernimmt die Leitzentrale die Aufgaben der Brandmeldezentrale. Den Anordnungen des Personals der Leitzentrale ist Folge zu leisten.

7 ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN

1. **Signaltöne** des Hausalarms:



WARNSIGNAL

Alle Personen verlassen das Dienstgebäude.

Alle Personen müssen das Dienstgebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege verlassen.

2. Zur Erteilung von Anweisungen sind folgende Personen berechtigt:

- Brandschutzbeauftragte und Brandschutzobleute der Mieter
- Hausmeister und Pförtner

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt deren Einsatzleiter das Kommando.

8 IN SICHERHEIT BRINGEN

1. Bei der Räumung des Gebäudes gehen Sie bitte mit Ruhe und Besonnenheit vor. Bitte verlassen Sie den Gefahrenbereich sofort zügig, aber nicht hektisch; dabei helfen Sie bitte Verletzten, Behinderten oder anderen gefährdeten oder hilfebedürftigen Menschen.

NIEMAND DARF ZURÜCKBLEIBEN!

2. Hinsichtlich der Belange von Personen mit Behinderung gilt das Prinzip: Zugang in das Dienstgebäude ohne fremde Hilfe, aber Rettung im Gefahrenfall **mit** fremder Hilfe. Im Falle einer Evakuierung sind Personen mit Behinderung über die allgemein zur Verfügung stehenden Flure und Treppen mit ins Freie zu nehmen. In den Bereichen, in denen sich regelmäßig Personen mit Behinderung aufhalten, müssen in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten besondere Maßnahmen zur Rettung, insbesondere stark Gehbehinderter und Behinderter im Rollstuhl, festgelegt werden.
3. Folgen Sie den gekennzeichneten und rauchfreien Flucht- und Rettungswegen ins Freie und halten sich an den festgelegten Sammelpunkten auf!



- Sammelpunkte:**
- 1. Parkanlage Alt-Moabit**
 - 2. Helgoländer Ufer**
 - 3. „Der Bogen“ (hinter dem Gebäude)**

4. Für Lieferanten, Handwerker und Besucher, die im Gebäude tätig sind bzw. sich dort nur vorübergehend aufhalten, gilt die Brandschutzordnung uneingeschränkt.

Alle Personen haben sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Rettungsmaßnahmen zu beteiligen!

9 LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN

1. Brennende Personen sind durch geeignete Maßnahmen abzulöschen.
2. Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löscheinrichtungen zu bekämpfen. Dabei sind die Handhabungshinweise auf den Feuerlöschern zu beachten. Wichtige Einsatzhinweise für Feuerlöscher finden Sie in der Grafik in Anlage 1.
3. Löschversuche dürfen nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchgeführt werden; auf Rückzugswege ist zu achten.
4. Brennbare Gegenstände sind – soweit möglich – aus dem Bereich des Brandherdes zu entfernen.

10 BESONDERE VERHALTENSREGELN

1. Die Türen im Brandraum sind zu schließen, jedoch nicht abzuschließen. Alle anderen Türen sind geschlossen zu halten, bei Räumung des Hauses sind die Türen nicht abzuschließen.
2. Die Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen für eine ungehinderte Brandbekämpfung durch die Feuerwehr zu treffen und nach Erfordernis mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr zusammenzuarbeiten.
3. Ist eine Flucht über die Flure und Treppenhäuser (Rettungsweg) durch die Brandentwicklung versperrt, muss der nächstgelegene sichere (brand- u. rauchfreie) Raum an einer Gebäudeaußenfront aufgesucht werden. Die Tür zum Flur wird geschlossen, ggf. abgedichtet und über Telefon, sofern noch funktionstüchtig, bzw. über Signale am Fenster (Rufe, Schwenken von Kleidungsstücken) Hilfe angefordert.
4. Eine massive, geschlossene Tür bietet einen ausreichenden Feuerwiderstand bis zum Eintreffen der Feuerwehr.
5. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
6. Elektrische Geräte sind vor Verlassen des Hauses abzuschalten.

1 BRANDVERHÜTUNG

Die Nutzer beauftragen aus dem Kreise der Dienstkräfte geeignete Personen zur Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes.

Die Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (Brandschutzbeauftragte) haben bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes bei folgenden Aufgaben und Tätigkeiten beratend mitzuwirken:

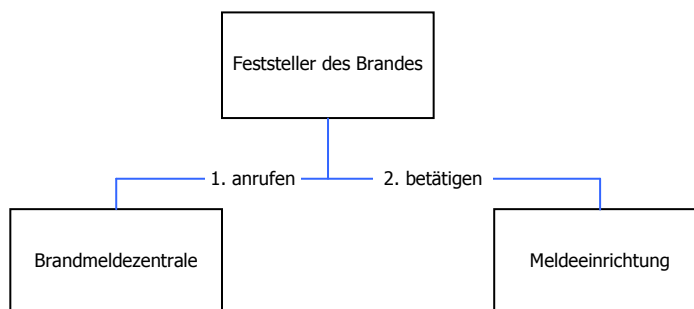
- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen,
- Festlegen und Überwachen der Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr, Rettungswege,
- Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern,
- Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährlichen Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen),
- Überwachen feuergefährdeter und explosionsgeschützter Bereiche,
- Überwachen des Rauchverbotes,
- Fortschreiben von Flucht- und Rettungswegeplänen sowie der Brandschutzordnung,
- Unterweisung von Beschäftigten im Brandschutz,
- Durchführung von Brandschutz- und/oder Räumungsübungen (auch in Teilbereichen),
- Pflege der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und den anderen Brandschutzbeauftragten im Gebäude.

Den Brandschutzbeauftragten obliegt des Weiteren:

- die regelmäßige Beobachtung ihres Bereiches zur Verhütung von Brandgefahren und die sofortige Anzeige aller Unregelmäßigkeiten im Sinne dieser Brandschutzordnung an die für sie zuständige Behördenleitung
- eine regelmäßige Prüfung, ob die in ihrem Bereich angebrachten Löschgeräte vollzählig vorhanden und mit einer unversehrten Plombe gesichert sind; die als Anlage 3 beigefügte Aufstellung enthält eine Übersicht der im Haus vorhandenen Feuerlöscher.

2 ALARMPLAN

2.1. Bei Ausbruch eines Brandes sind unverzüglich in nachstehender Reihenfolge zu informieren:



2.2. Im Bürogebäude Kirchstraße 6-7 sind folgende Personen Brandschutzbeauftragte:

Nutzer	Brandschutzbeauftragte	Telefon
Amtsgericht Tiergarten	Herr Beister (Koordinierender BSB)	914 5941
Amtsgericht Tiergarten	Herr Wilkens	914 6108
Amtsgericht Tiergarten	Herr Gabbert	914 6104
Amtsgericht Tiergarten	Herr Wagener	914 2469
Verwaltungsgericht	Herr Sobczyk	914 8823

3 SICHERHEITSMABNAHMEN FÜR PERSONEN, UMWELT UND SACHWERTE

- Durch die verantwortlichen Personen der Mieter (z.B. Brandschutzbeauftragte, Führungskräfte, Brandschutzobleute etc.) sowie durch das Hausbetreuungspersonal sind in ihrem Zuständigkeitsbereich bei Brand oder Havarie sofort Betriebsunterbrechungen anzuordnen.
- Durch die verantwortlichen Personen der Mieter sowie durch das Hausbetreuungspersonal ist zu überprüfen, ob die Räumung der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich befindlichen Räume und Bereiche bezüglich der anwesenden Personen vollständig erfolgte.
- Durch die verantwortlichen Personen der Mieter ist dafür Sorge zu tragen, dass Behinderte und Besucher betreut werden.
- Elektrische Anlagen und Geräte sind außer Betrieb zu setzen (außer Anlagen und Geräte, die betriebsbedingt weiterlaufen müssen, z.B. Heizungsanlage, Kühlaggregate).
- Das Ausschalten des Elektro-Hauptschalters erfolgt im Bedarfsfall durch den Hausmeister.
- Im Bedarfsfall ist in Abstimmung mit der Feuerwehr nach der Personenevakuierung die Bergung wichtiger Sachwerte zu organisieren.

4 LÖSCHMAßNAHMEN

- Die Bekämpfung von Entstehungsbränden erfolgt durch die Beschäftigten der Mieter sowie das Hausbetreuungspersonal. Dabei ist darauf zu achten, dass geeignete Löschmittel eingesetzt und die Feuerlöscher nach der Betriebsanleitung des Herstellers (Aufdruck auf dem Behälter) bedient werden.
- Nach Entleerung der Feuerlöscher oder Einstellung der Löschmaßnahmen sind diese nicht wieder in die Halterungen einzuhängen, sondern durch das Hausbetreuungspersonal oder eine Fachfirma einzusammeln und bis zur Instandsetzung/Neubefüllung einzulagern.
- Entstehungsbrände, die durch den Einsatz der Löscheinrichtungen nicht mehr löschar sind, werden ausschließlich durch die Feuerwehr bekämpft.

5 VORBEREITUNG DES EINSATZES DER FEUERWEHR

Den Mietern obliegt im Brandfall die Entscheidung zur Räumung des Gebäudes und zur Koordination der Maßnahmen der Evakuierung.

- Die Brandstelle und deren Umgebung sind frei zu halten.
- Durch die Brandschutzbeauftragten sind bei Bedarf Lotsen zum Einweisen der Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten festzulegen und einzuweisen.
- Durch die Brandmeldezentrale sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr ein Satz der Flucht- und Rettungswegepläne des gesamten Gebäudes, die Generalschlüssel sowie alle sonstigen notwendigen Informationen zu übergeben. Die Nutzer stellen hierfür im Vorhinein für jeden Bereich Schlüssel für die Brandmeldezentrale zusammen.

Der Zugang für die Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste zu allen Räumen ist abzusichern. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Brandschutzbeauftragten der Mieter berechtigt Anweisungen zu erteilen.

Fehlende Personen sind der Feuerwehr zu melden.

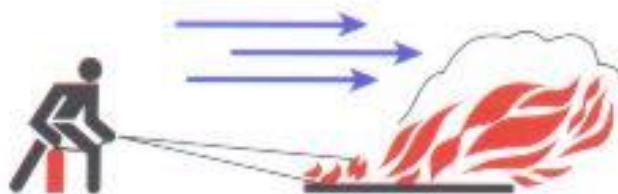
Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Stellflächen, Entnahmestellen) sind durch Fahrbahnmarkierungen bzw. Sicherheitsbeschilderung gekennzeichnet und ständig frei zu halten.

- **Feuerwehruzufahrt:** Rechts neben Haupteingang Kirchstraße 6
Kennzeichnung: „Feuerwehruzufahrt“
westlich entlang des Gebäudes, südlich entlang der Wohnbebauung zurück zur Kirchstraße
- **Feuerwehrdurchgang:** Vom Innenhof Quartier/Wohnen zum Innenhof Quartier/Büro neben den Treppen T25 und T26
Kennzeichnung „Feuerwehrdurchfahrt“
- **Bewegungsfläche für die Feuerwehr:** Neben der Feuerwehruzufahrt am Überflurhydranten (nordwestl. Ecke des Gebäudes)
Kennzeichnung „Fläche für die Feuerwehr“

6 NACHSORGE

- Folgeschäden sind durch das Sichern der Brandstelle, Lüften und Beseitigen von Löschwasser gering zu halten.
- Die Einsatz- und Funktionstüchtigkeit aller Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
- Elektrische Einrichtungen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.
- Durch die Brandmeldezentrale sind die Flucht- und Rettungswegepläne des gesamten Gebäudes sowie der Generalschlüssel für das Gebäude wieder vom Einsatzleiter der Feuerwehr in Empfang zu nehmen.

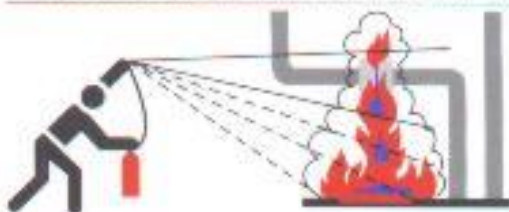
WICHTIGE EINSATZHINWEISE FÜR FEUERLÖSCHER



Das Feuer mit dem Wind angreifen.



Flächenbrände von vorne und unten ablöschen.



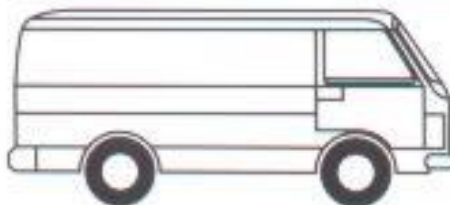
Tropf- und Fließbrände von oben bekämpfen.



Mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen.



An der Brandstelle auf Wiederentzündung achten.



Gebrauchte Feuerlöscher wieder füllen lassen.

Anlage 2

Standorte zusätzlicher Feuerlöscher an gefährdeten Orten

Im gesamten Haus befinden sich 377 Feuerlöscher (Pulverlöscher) mit je 6 kg ABC-Pulver und 1 Feuerlöscher 2 kg CO₂ Inhalt. Der überwiegende Teil der Feuerlöscher ist in den Flurbereichen verteilt angeordnet. Zusätzlich sind in gefährdeten Räumen Feuerlöscher vorhanden:

- UG: je 1 Fl. in den Archivräumen 01 - 05
1 Fl. im Flur vor Archivraum 06
- EG: 1 Fl. im Pförtneraum (BMZ)
3 Fl. in der Telefonzentrale
2 Fl. im Plenarsaal
2 Fl. im Lesesaal
1 Fl. in der Bibliothek
je 1 Fl. in den drei Magazinen der Bibliothek
7 Fl. im Bereich der Cafeteria
- 1. OG: 1 Fl. im Kopie-/Telefax-/Druckerraum
- 5. OG: 1 Fl. im Raum für Vordrucke
- 7. OG: je Technikbereich 6 Fl.

Anlage 3

Standorte der Feuerlöscher im Dienstgebäude Kirchstraße 6-7

	Flur		Etage
1	0003		Erdgeschoß - Pförtner
2 / 3	0018		Erdgeschoß - 2x
4	0024		Erdgeschoß
5	0027		Erdgeschoß
5 a	0028		Erdgeschoß - 3x Telefontechnik
6	0090		Erdgeschoß
7	0094		Erdgeschoß
8	1002		1. Obergeschoß
9	1005		1. Obergeschoß
10	1014		1. Obergeschoß
11 / 12	1021		1. Obergeschoß - 2x
13	1022		1. Obergeschoß
14	1024		1. Obergeschoß
15 / 16	1088		1. Obergeschoß - 2x
17	1092		1. Obergeschoß
18	1094		1. Obergeschoß
19	1098		1. Obergeschoß - Wartezone
20	1104		1. Obergeschoß
21	2002		2. Obergeschoß
22	2005		2. Obergeschoß
23	2017		2. Obergeschoß
24	2022		2. Obergeschoß
25	2023		2. Obergeschoß
26	2025		2. Obergeschoß
27 / 28	2092		2. Obergeschoß - 2x
29	2096		2. Obergeschoß

30	2098		2. Obergeschoß
31	2102		2. Obergeschoß - Wartezone
32	2108		2. Obergeschoß
33	2115		2. Obergeschoß
34	2118		2. Obergeschoß - Wartezone
35	2125		2. Obergeschoß
36	2129		2. Obergeschoß
37	2131		2. Obergeschoß
38	2135		2. Obergeschoß
39	2136		2. Obergeschoß
40	2139		2. Obergeschoß - Aufzugsraum
41	2177		2. Obergeschoß
42	2179		2. Obergeschoß
43 / 44	2180		2. Obergeschoß - 2x
45	3002		3. Obergeschoß
46	3005		3. Obergeschoß
47	3014		3. Obergeschoß
48	3021		3. Obergeschoß
49	3023		3. Obergeschoß
50	3025		3. Obergeschoß
51 / 52	3093		3. Obergeschoß - 2x
53	3096		3. Obergeschoß
54	3102		3. Obergeschoß - Wartezone
55	3108		3. Obergeschoß
56	3115		3. Obergeschoß
57	3118		3. Obergeschoß - Wartezone
58	3125		3. Obergeschoß
59	3129		3. Obergeschoß
60	3131		3. Obergeschoß

61	3135		3. Obergeschoß
62	3136		3. Obergeschoß
63	3139		3. Obergeschoß - Aufzugsraum
64	3143		3. Obergeschoß
65	3144		3. Obergeschoß
66	3146		3. Obergeschoß
67	3149		3. Obergeschoß
68	3154		3. Obergeschoß
69	3160		3. Obergeschoß
70 / 71	3153		3. Obergeschoß - 2x
72	3168		3. Obergeschoß
73	3170		3. Obergeschoß
74	3178		3. Obergeschoß
75	3179		3. Obergeschoß
76 / 77	3181		3. Obergeschoß - 2x
78	3185		3. Obergeschoß
79	4002		4. Obergeschoß
80	4007		4. Obergeschoß
81	4014		4. Obergeschoß
82	4022		4. Obergeschoß
83	4024		4. Obergeschoß
84	4026		4. Obergeschoß
85 / 86	4092		4. Obergeschoß - 2x
87	4093		4. Obergeschoß
88	4101		4. Obergeschoß - Wartezone
89	4107		4. Obergeschoß
90	4114		4. Obergeschoß
91	4118		4. Obergeschoß - Wartezone
92	4125		4. Obergeschoß

93	4126		4. Obergeschoß
94	4128		4. Obergeschoß
95	4130		4. Obergeschoß
96 / 97	4136		4. Obergeschoß - 2x
98	4139		4. Obergeschoß - Aufzugsraum
99 / 100	4146		4. Obergeschoß - 2x
101	4151		4. Obergeschoß
102	4156		4. Obergeschoß
103	4162		4. Obergeschoß
104 / 105	4167		4. Obergeschoß - 2x
106 / 107	4168		4. Obergeschoß - 2x
108 / 109	4174		4. Obergeschoß - 2x
110	4180		4. Obergeschoß
111	5002		5. Obergeschoß
112	5007		5. Obergeschoß
113	5014		5. Obergeschoß
114	5022		5. Obergeschoß
115	5024		5. Obergeschoß
116	5026		5. Obergeschoß
117/118	5094		5. Obergeschoß - 2x
119	5097		5. Obergeschoß
120	5099		5. Obergeschoß
121	5103		5. Obergeschoß
122	5109		5. Obergeschoß
123	5117		5. Obergeschoß
124	5120		5. Obergeschoß - Wartezone
125	5127		5. Obergeschoß
126	5135		5. Obergeschoß
127	5138		5. Obergeschoß

128	5142		5. Obergeschoß - Aufzugsvorraum
129	5148		5. Obergeschoß
130	5152		5. Obergeschoß
131	5162		5. Obergeschoß
132	5163		5. Obergeschoß
133 / 134	5168		5. Obergeschoß - 2x
135 / 136	5169		5. Obergeschoß - 2x
137 / 138	5175		5. Obergeschoß - 2x
139 / 140	5176		5. Obergeschoß - 2x
142	6004		6. Obergeschoß
143	6007		6. Obergeschoß
144	6015		6. Obergeschoß
145 / 146	6022		6. Obergeschoß - 2x
147	6023		6. Obergeschoß
148	6024		6. Obergeschoß
149	6085		6. Obergeschoß
150	6087		6. Obergeschoß
151	6092		6. Obergeschoß
152	6093		6. Obergeschoß
153	6097		6. Obergeschoß
154	6104		6. Obergeschoß
155	6108		6. Obergeschoß
156	6112		6. Obergeschoß - Wartezone
157	6122		6. Obergeschoß
158	6124		6. Obergeschoß
159	6131		6. Obergeschoß
160	6134		6. Obergeschoß - Aufzugsraum
161 / 162	6142		6. Obergeschoß - 2x
163	6145		6. Obergeschoß

164	6146		6. Obergeschoß
165	6153		6. Obergeschoß
166	6160		6. Obergeschoß
167 / 168	6166		6. Obergeschoß - 2x
169 / 170	6167		6. Obergeschoß - 2x
171 / 172	6173		6. Obergeschoß - 2x
173	6174		6. Obergeschoß

